

## Hygieneregeln (Stand: 09.11.2020)

### 1. Mund-Nase-Bedeckung / Maskenpflicht

#### 1.1. Maskenpflicht

Auf dem gesamten Schulgelände (Schulhof, Flure, Räume) besteht laut Anweisung des Schulministeriums durchgängig die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, **auch während des Unterrichts!** Ein Visier ist nur in solchen Ausnahmefällen per Einzelfallentscheidung des Schulleiters zulässig, bei denen „das dauerhafte Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung aus medizinischen Gründen nicht möglich“ ist.

#### 1.2. Bedingungen

Wer sich weigert, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, darf das Schulgelände nicht betreten! Die Maske ist so zu tragen, dass die Nase bedeckt ist, um den Sinn der Maßnahme nicht zu konterkarieren!

#### 1.3. Ersatz

Wer seine Maske zu Hause vergessen hat oder wenn die Maske während des Schultages kaputtgeht, kann in den Sekretariaten eine Mund-Nase-Bedeckung zum Unkostenbeitrag von 0,50 € erwerben.

#### 1.4. Essen/Trinken

Wer innerhalb der Pausen zwischen den Unterrichtsstunden (die im Raum zu verbringen sind) oder in der großen Pause essen oder trinken möchte, kann die Maske dafür natürlich herunterziehen; sofern man sich nicht auf seinem Sitzplatz befindet, ist dabei der Abstand von 1,5m zu anderen einzuhalten; Gespräche währenddessen sind aber strikt zu vermeiden!

#### 1.5. Lüften

Um die Aerosolbelastung zu minimieren sind Türen und Fenster nach Möglichkeit durchgehend offen zu halten! Es liegt in der Verantwortlichkeit der jeweiligen Lehrkraft, dies sicherzustellen!

Bei niedrigen Außentemperaturen gilt: Die Fenster bleiben in der Regel während der Unterrichtsstunde geschlossen. Die Lehrkraft veranlasst alle 20 Minuten ein etwa fünfminütiges Stoßlüften gemäß den offiziellen Empfehlungen. Nach Ende der Unterrichtsstunde sorgt die Lehrkraft erneut dafür, dass die Fenster für die gesamte Pause geöffnet werden.

### 2. Abstandsgebot

#### 2.1. Abstandsregel

Auf dem gesamten Schulgelände gilt die 1,5m-Abstandsregel! Sobald Klassen und Kurse unter sich sind (Räume, Pausen) ist es aufgrund der Platzsituation unvermeidbar, dass die Abstandsregel nicht eingehalten werden kann, daher gilt es, insbesondere dort auf die Einhaltung der Maskenpflicht zu achten.

#### 2.2. Rechtsgeh-Gebot

Um die Abstandswahrung einhalten zu können gilt im gesamten Gebäude das Rechtsgeh-Gebot! Die Flure sind entsprechend ausgeschildert. Es ist zu vermeiden, auf den Fluren stehenzubleiben.

#### 2.3. Unterrichtsbeginn

Zu Unterrichtsbeginn haben die Lehrkräfte dafür zu sorgen, dass die Räume rechtzeitig aufgeschlossen sind, um Gedränge auf den Fluren zu verhindern. Um Schülerbewegungen auf den Fluren soweit wie möglich zu reduzieren, ist das Lehrerraumsystem ausgesetzt, auch Fachunterricht wird bis auf Ausnahmen in der Oberstufe und einzelnen Klassen der Erprobungs- und Mittelstufe (z.B. Sport) nur im Klassenraum stattfinden.

#### 2.4. Sitzordnung

Die Klassenleitungen bis Jahrgang EF bzw. die Kurslehrkräfte in der Oberstufe legen für Ihre Lerngruppen sowie ggf. für ihre AGs eine feste Sitzordnung fest, die zu dokumentieren (Iserv-Ordner Lehrer → Dokumentation Maskenpflicht 2020-21) und unbedingt einzuhalten ist! Wird der Sitzplan geändert, ist die neue Version hochzuladen und die alte für vier Wochen aus Nachverfolgungsgründen stehen zu lassen.

## 2.5. Entzerrung

Um die Schülerströme auf den Fluren zu entzerren findet zeitversetzter Unterricht statt. Die Jahrgangsstufen 5, 7, EF und Q2 beginnen um 7.50 Uhr und treffen möglichst erst nach 7.40 Uhr auf dem Schulgelände ein; die Jahrgangsstufen 6, 8, 9 und Q1 beginnen um 8 Uhr und sollen am Schulgelände möglichst erst nach 7.50 Uhr eintreffen. Nach Ende des Unterrichts ist das Schulgelände sofort zu verlassen!

## 2.6. Pausen

Zeitversetzt wird eine große Pause für alle Jahrgänge ermöglicht (5, 7, EF, Q2: 10.05 Uhr bis 10.30 Uhr / 6, 8, 9, Q1: 11.20 Uhr bis 11.45 Uhr). In dieser begeben sich die jeweiligen Jahrgangsstufen nach draußen auf ihren Schulhof. Es soll auch hier im Sinne der Abstandsregel keine Durchmischung der Gruppen in Unter- und Mittelstufe geben, so dass jede Klasse mit ihrer jeweilig zugeteilten Aufsichtsperson auf den Schulhof geht und möglichst in einem selbstgewählten begrenzten Bereich bleibt. In der Oberstufe haben EF und Q2 gemeinsam Pause, hier gilt im Sinne der Abstandswahrung die Regelung, dass sich die EF-Schüler\*innen im oberen Bereich vor dem Haupteingang aufhalten, die Q2-Schüler\*innen im unteren Schulhof-Bereich vor der Aula.

## 2.7. Raumwechsel

Ist ein Raumwechsel nötig begibt man sich nach dem Ende der vorausgegangenen Stunde umgehend zum neuen Raum und verbringt die Pause dort. Es ist zu vermeiden, auf den Gängen stehenzubleiben!

## 3. Hand-Desinfektion, Händewaschen

An ausgewählten Stellen in den Fluren befinden sich Spender für Händedesinfektion, die nach Betreten des Gebäudes möglichst zügig genutzt werden müssen! Jeder Unterrichtsraum ist mit einem Waschbecken und Seifenspendern versehen, so dass bei Bedarf das Händewaschen (mindestens 20 sec. entsprechend der offiziellen Empfehlungen) möglich ist.

## 4. Toiletten

### 4.1. Entzerrung

Die Toiletten sollen vorrangig während der Unterrichtszeit aufgesucht werden, um einen Andrang in den Pausen zu verhindern. Pro Klasse/Kurs darf jeweils nur ein(e) Schüler(in) zur Toilette entlassen werden.

### 4.2. Zugang

Es gilt eine Einbahnstraßenregelung: Zugang zur Toilette über die Türe auf Schulhofseite, Ausgang von der Toilette zum Flur vor 001-003! Da nicht mehr als 5 Personen gleichzeitig auf Toilette sein dürfen, muss ggf. vor der Türe gewartet werden.

### 4.3. Neubau

Die Toiletten im Neubau dürfen nur von den dort unterrichteten Klassen und Kursen genutzt werden.

## 5. Schutz bei Krankheitssymptomen

Entsprechend den Vorgaben des Schulministeriums in beigefügtem Schaubild, kommen Schüler\*innen mit Krankheitssymptomen wie Schnupfen mit Halsschmerzen, trockener Husten, Fieber, Kurzatmigkeit, Geruchs-/Geschmacksverlust, Kopf- oder Gliederschmerzen sowie allgemeiner Schwäche NICHT zum Unterricht. Tritt bei einem Schnupfen nach 24 Stunden kein weiteres der o.g. Symptome auf, darf der Unterricht wieder besucht werden.

Es gilt folgendes Verfahren:

1. Darf das Kind wegen einer Quarantäneanordnung des Gesundheitsamtes oder wegen einer Positivtestung nicht am Unterricht teilnehmen, so informieren die Eltern bitte unverzüglich schriftlich die Schulleitung und die Klassenleitung (bitte nicht telefonisch!), ggf. – sofern vorhanden – mit der eingescannten Anordnung.
2. Die Schule informiert die Fachlehrkräfte, so dass das Kind Materialien/Aufgaben/Erläuterungen erhalten kann und sich – falls erforderlich – an die Lehrkraft direkt wenden kann. Ein separater 1:1-Zusatzunterricht am Nachmittag ist nicht möglich, aber wir versuchen bestmöglich sicherzustellen, dass keine wesentlichen Nachteile entstehen.

Zur Erklärung: Wir benötigen die schriftliche Übermittlung u.a. auch deshalb, weil wir dem Schulministerium wöchentlich anonymisiert zahlenmäßig über Quarantänefälle - sei es mit oder ohne Corona - berichten müssen.